
Leitfaden¹ zur Masterarbeit

im Studienfach Komplexes Entscheiden

(Professional Public Decision Making)

Stand: 13.04.2017

Grundlage: Prüfungsordnung vom 09. November 2011
Ordnung zur Änderung vom 30. Oktober 2013

A) Allgemeine Vorgaben

Der Abschluss des Studiums ist das Modul 10 (Masterarbeit und Kolloquium). Es besteht aus einer Masterthesis (20 CP, benotet) und einem Kolloquium (mündliche Prüfung (6 CP, benotet). Zudem gibt es ein begleitendes Seminar (4 CP, unbenotet).

Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit zu erstellen. Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 80 Seiten umfassen (ohne Anhänge).

Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen. Sie beginnt mit der Zulassung durch das Zentrale Prüfungsamt (ZPA). Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 4 Wochen genehmigen.

Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 57 CP.

B) Themenwahl und Prüfer

Das Thema der Masterarbeit muss in einem erkennbaren Zusammenhang mit den Inhalten des Studiengangs stehen. Die Studierenden sind aufgefordert sich mit Themenvorschlägen an die, für das jeweilige Thema in Frage kommenden Prüfer/innen zu wenden.

Es sind zwei Prüfer/innen bei der Anmeldung zu benennen. Bezüglich der Prüfer/innen sind die Prüfungsberechtigten der vier am Studiengang beteiligten Fächer einschlägig.

Erstprüfer/innen übernehmen die Betreuung der Arbeit. Dies sollen regelmäßig und eigenverantwortlich in den vier Fächern lehrende und promovierte prüfungsberechtigte Mitarbeiter/innen der Universität Bremen sein (Professoren/innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/innen).

¹ Die in diesem Leitfaden gegebenen Hinweise sind nach bestem Wissen zusammengetragen und werden möglichst zeitnah aktualisiert. Maßgeblich sind die in den Prüfungsordnungen geltenden Regelungen und ggf. die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zur Regelung der Prüfungen.

Zweitprüfer/innen sollten in der Regel ebenfalls aus der oben genannten Personengruppe kommen.

Erstprüfer/innen und Zweitprüfer/innen müssen dabei aus verschiedenen Fächern kommen.

Sollten in Einzelfällen andere BetreuerInnen von den Studierenden gewünscht werden (fachlich qualifizierte und promovierte Wissenschaftler/innen außerhalb der beteiligten Fächer bzw. der Universität Bremen) ist ein begründeter Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen (siehe Formblatt „Antrag auf Zulassung eines externen Prüfers/einer externen Prüferin zur Begutachtung der Masterarbeit im Studienfach „Komplexes Entscheiden (Professional Public Decision Making)“).

Wenn es sich bei einer Prüferin bzw. einen Prüfer um ein/e fachlich qualifizierte/n und promovierte/n Wissenschaftlern/innen außerhalb der beteiligten Fächer bzw. der Universität handelt, muss der andere Prüfer/die andere Prüferin aus dem Kreis der Lehrenden des Masters Komplexes Entscheiden gewählt werden.

Hinweis: Beide Prüfer m ü s s e n beim abschließenden Kolloquium (mündliche Prüfung) anwesend sein. Es ist sicherlich hilfreich – insbesondere bei externen Prüfern – diese darauf hinzuweisen. Eine Aufwandsentschädigung / Fahrtkostenübernahme für externe Prüfer ist nicht möglich.

C) Anmeldeverfahren und Fristen

Die Anmeldung der Masterarbeit ist beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen.² Das Formular des Zulassungsantrags steht auf der Homepage des Zentralen Prüfungsamtes zum Download bereit.

Das Thema der Masterarbeit muss im Antrag auf Englisch angegeben werden. Der englischsprachige Titel ist mit dem Erstprüfer abzusprechen.

Der Zulassungsbescheid wird postalisch zugestellt. Er enthält den Abgabetermin der Masterarbeit. Die Zulassung erfolgt erst nach Genehmigung des Antrags und kann nur erfolgen, wenn die/der Studierende zu diesem Datum noch an der Universität immatrikuliert ist.

Die Arbeit muss in drei gedruckten (gebundenen) Versionen im Zentralen Prüfungsamt eingereicht werden (optimal Klebebindung, optional Ring-/Spiralbindung). Des Weiteren ist eine schriftliche Versicherung einzubinden, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und nur angegebene Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Zusätzlich ist die Arbeit digital auf CD abzugeben.

² Die Angaben zum Prozedere im Prüfungsamt erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr.

Die Masterarbeit wird vom Zentralen Prüfungsamt an die Prüfer weitergeleitet. Die Korrekturzeit beträgt acht Wochen.

D) Kolloquium

Bei dem in der Prüfungsordnung aufgeführten Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung. Sie besteht i.d.R. aus einem 10-minütigen Inputreferat zu den wesentlichen Inhalten und Kernthesen der Masterarbeit, das von den Studierenden vorzubereiten ist und einer 20-minütigen offenen Diskussion. Näheres ist ggf. mit den Prüfenden abzusprechen. Die Note des Kolloquiums wird mit 20 % in die Note des Abschlussmoduls eingerechnet.

Seit April 2017 muss die Zulassung zum Kolloquium nicht mehr schriftlich beantragt werden, sondern das Kolloquium erfolgt in Absprache mit den Prüfern, wenn die Masterarbeit bestanden ist.

Die Prüfer teilen dem Prüfungsamt schriftlich die Note für das Abschlussmodul mit. Diese wird auf PABO in den „Studentendaten“ veröffentlicht. Das Abschlussdatum ist das Datum, an dem die letzte Note des gesamten Studiums beim Prüfungsamt eingereicht wurde.

E) Rückmeldefristen

Bezüglich der Fristen für die Rückmeldung gilt folgendes Verfahren:

Für das Wintersemester:

Sie müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres für das Kolloquium durch das Prüfungsamt zugelassen sein. Ist das der Fall, müssen Sie sich **n i c h t** für das daran anschließende Wintersemester zurückmelden. Das Kolloquium kann dann auch im Wintersemester stattfinden, d.h., es zählt der Tag der Zulassung.

Allerdings könnte es passieren, dass Sie durchfallen. In diesem Fall müssten Sie für eine Wiederholung des Kolloquiums eingeschrieben sein. Da dies nicht mehr für das WS nachgeholt werden kann, müssten Sie sich im darauf folgenden Sommersemester erneut einschreiben und die Prüfung ablegen. **W I C H T I G:** Die Entscheidung für die Rückmeldung liegt in der Verantwortung der Studierenden, und kann nicht rückgängig gemacht werden.

Für das Sommersemester gelten die gleichen Regelungen. Dann wäre die Frist – Zulassung zum Kolloquium - der 31. März – mit den entsprechenden Regelungen.

F) Begleitendes Kolloquium

Parallel zur Masterarbeit findet ein „begleitendes Kolloquium“ statt, eine Art „Begleitseminar“. Dabei handelt es sich um ein verpflichtendes Angebot zur Unterstützung der Studierenden.

G) Geltung der Regelungen

Die Prüfungsordnung vom 9. November 2011 in Verbindung mit der Änderungsordnung vom 30. Oktober 2013 gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2012/13 erstmals im MA-Studiengang „Komplexes Entscheiden“ ihr Studium aufgenommen haben.

Studierende, die vor dem WS 2012/2013 ihr Studium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 09. November 2011. Studierende, die bis zum 30. September 2014 keinen Abschluss erworben haben, wechseln spätestens dann, auf Antrag auch früher, in die aktuelle Prüfungsordnung.
